Nichts zu verzollen?

Objekttyp: Group

Zeitschrift: GZ in Kontakt: Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige

Schweiz

Band (Jahr): 82 (1988)

Heft 13-14

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Nichts zu verzollen?

(wag) Eine Durchsuchung am Zoll ist oft mit unliebsamen Verzögerungen und Ärgernissen verbunden. Wer aber die Spielregeln kennt, braucht nichts zu fürchten. Aber was und wieviel bringt man zollfrei über die Grenze? Und das Schmuggeln? Lohnt es sich überhaupt, und welche Strafe hat man zu gewärtigen?



Typisch am Zoll: «Führen Sie Ware mit?». Meistens kommt Automobilisten vom freundliches «Nein». Die Sache ist dann geregelt, der Kunde darf weiter. Ebenso typisch am Zoll: Trotz dem «Nein» muss der Lenker aussteigen und dem Grenzbeamten Einblick in den Kofferraum gewähren. Wehe, wenn dann mehrere Flaschen Cognac oder gar ein funkelnagelneuer zum Vorschein Computer kommt. Sie haben geschmuggelt und die Einfuhrbestimmungen verletzt, Folge davon ist eine Busse. Unsere Einfuhrbestimmungen sind streng geregelt.

Die Sache mit dem Wein

Insgesamt dürfen einmal täglich folgende Mengen ohne Bewilligung, jedoch gegen Bezahlung der Einfuhrabga-ben eingeführt werden:

- Rot- und/oder Weisswein ohne Rücksicht auf das Gebinde: maximal 10 Liter.
- zusätzlich gegen Entrichtung eines Zollzuschlages maximal 40 Liter Rotwein in Flaschen.

Weinimport untersteht der Abgabepflicht, das heisst wer mehr als 2 Liter Wein mitbringt, muss dafür Zollgebühren bezahlen. Bis 10 Liter betragen die Zollabgaben 50 Rappen je Kilo. Darüber hinaus kostet der Rotwein Fr. 1.50 je Kilo. Ausserdem müs-Warenumsatzsteuern (Wust) von 6,2 Prozent bezahlt werden.

Scharfe Kontrollen beim Fleisch

Die Einfuhr von Fleisch ist äusserst strengen Kontrollen unterworfen. So besteht für Schweinefleisch aus Spanien, Portugal, Sardinien, sowie allen Ländern Afrikas und Asiens, einschliesslich Türkei und Sowjetunion, ein Einfuhrverbot. Vorbehalten bleiben auch Einfuhrverbote, die wegen Seuchenausbruchs im Ausland vorübergehend angeordnet werden.

Sonderbestimmungen

Exotische Pflanzen, Waffen und seltene Haustiere unterstehen den Sonderbestimmungen, wie auch die aus tierischen Stoffen hergestellten Waren wie zum Beispiel Elfenbeinfiguren, Krokodilledertaschen, Kleider aus Pelzfell von Raubkatzen.

Wirklich, schmuggeln lohnt sich nicht!

Wie hoch ist die Busse, wenn ich schmuggle? Herr Bruno Kesseli, Chef des Untersuchungsdienstes, von der Zoll-kreisdirektion 2 (Schaffhausen) schildert den GZ-Lesern zwei einfache Deliktvergehen. Werden die Einfuhrbestimmungen krass verletzt und steckt absichtliches Handeln dahinter, können saftigere Bussen ausgesprochen werden. Es wird von Fall zu Fall entschieden. Wer vom Zollamt gebüsst wird, hat keine weitere Strafverfolgung zu befürchten. Der Wortlaut im Gesetz: Bussen wegen Übertretung fiskalischer Bundesgesetze werden nicht in das Strafregister aufgenommen.

Beispiel A) Cognac

Fall 1) Herr Y kauft in Livigno 3 Flaschen Cognac mit über 40 Volumen-Prozent Alkoholgehalt. Er deklariert die Ware am Zoll, denn gestattet ist nur 1 Flasche. Was nun?

Antwort

Die 1. Flasche ist zollfrei. Für die 2. und 3. Flasche muss Herr Y je 46 Franken Zollgebühren bezahlen.

Fall 2) Wie Fall 1, jedoch Herr Y deklariert nicht und wird bei der Kontrolle als «Schmuggler» erwischt. Was nun?

Antwort

Herr Y muss für die 2. und 3. Flasche je 46 Franken Zollgebühren und zusätzlich für jede Flasche nochmals 46 Franken Abgabegebühren (= Busse) bezahlen. Somit kostet 1 Flasche Cognac 92 Franken, natürlich der Kaufpreis nicht einberechnet! Insgesamt bezahlt Herr Y für 2 Flaschen total 184 Franken!

Beispiel B) Fotoapparat

Fall 1) Herr X kauft in Hongkong für 1300 Franken Spiegelreflexkaeine mera. Bei der Rückkehr in die Schweiz deklariert Herr X die Ware am Zoll. Muss die Kamera verzollt werden?

Antwort

Im Ausland erworbene Fotoapparate oder andere Industrieprodukte (aus EG- und EFTA-Ursprungsländern, sowie auch Entwicklungsländern) sind gegen Ursprungszeugnis zollfrei, unterstehen aber der Warenumsatzsteuer. Bis zum Wert von 1500 Franken wird kein Ursprungszeugnis verlangt. Herr X muss also lediglich 6,2 Prozent Wust (= 80.60) bezahlen.

Fall 2) Wie Fall 1, jedoch Herr X deklariert nicht und wird bei der Kontrolle als «Schmuggler» ertappt. Was nun?

Antwort

Herr X muss so oder so 6,2 Prozent Wust (= Fr. 80.60) und zusätzlich als Busse den doppelten Betrag der Wust (= Fr. 161.20) bezah-



Was ist zollfrei?

Alkoholische Getränke (exklusive Wein) (nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)

- bis 15 Volumen-Prozent: 2 Liter

bis 15 Volumen-Prozent: 1 Liter

- über 15 Volumen-Prozent: 1 Liter

(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren)

Zigaretten: 200 Stück

oder Zigarren: 50 Stück

- oder Pfeifentabak: 250 Gramm

Fleischwaren

(nur für Personen im Mindestalter von 15 Jahren)

a) Frischfleisch von Tieren der Pferde,- Rinder-, Schaf- und

Schweinegattung: 0,5 Kilo b) Fleischwaren wie Schinken, Würste, Geräuchertes und Büchsenfleisch: 1.0 Kilo

Fleischwaren von Kaninchen, Geflügel, Wild, Fröschen, Fischen, Krebstieren und Weichtieren: 2,5 Kilo, wenn kein Fleisch nach a) und b) eingeführt wird, sonst nur die Differenz bis höchstens 2,5 Kilo.

Butter

höchstens 125 Gramm pro Person

(nur für Personen im Mindestalter von 17 Jahren) Zollfrei sind pro Person maximal 2 Liter Rot- oder Weisswein.

Meerschweinchen, Goldhamster und Kanarienvögel können ohne Einfuhrbewilligung und ohne grenztierärztliche Untersuchung eingeführt werden.